

## Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11 in Wolfenbüttel

(nachfolgend nur noch Landkreis)

und der

Samtgemeinde

(nachfolgend nur noch Samtgemeinde)

über die Beschilderung eines Radwanderweges von ... über ..., ..., ... und .... nach .... dessen genauer Verlauf sich aus der anliegenden Karte ergibt.

### **Vorbemerkung:**

Aus Gründen des Fremdenverkehrsinteresses sollen auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel Radwanderrouen ausgeschildert werden. Die Routen verlaufen überwiegend durch die freie Landschaft. Die Kosten der Beschilderung werden durch den Landkreis, alle weiteren Kosten (wie z.B. Unterhaltung, Verkehrssicherungspflichten) durch die jeweils betroffenen Samtgemeinden getragen. Für die oben genau bezeichnete Route wird folgendes bestimmt.

§1

Das Befahren erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr (§ 30 NWaldLG).

§2

- I. Soweit den Landkreis für die beschilderten Wege nach dem NWaldLG eine Unterhaltungspflicht trifft, wird diese von der Samtgemeinde übernommen. Das Befahren der Wege erfolgt auf eigene Gefahr (§ 30 NWaldLG).
- II. Vor Ausweisung der Radwege und folgend mindestens einmal im Jahr vor Saisonbeginn wird die gesamte Strecke durch die Samtgemeinde auf ihre Befahrbarkeit geprüft.

§3

Die Samtgemeinde stellt den Landkreis von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Landkreis wegen Verletzung der evtl. Verkehrssicherungspflichten erhoben werden. Im Falle der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Samtgemeinde auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Wolfenbüttel, den.....

Für den Landkreis:

Für die Samtgemeinde:

(Unterschrift)

(Unterschrift)